

**Verwaltungsgericht Potsdam Urteil vom 23. 2. 2005 2 K 889/00 Rechtskräftig
Veröffentlicht in LKV 2006, 135 = EzD 7.9 Nr. 39**

Leitsätze

**Wirkung einer Eintragung in das Denkmalverzeichnis nach Änderung des
Eintragungssystems**

Eintragung und eisenbahnrechtliche Planfeststellung

Zum Sachverhalt

Auf dem Gelände des Bahnbetriebswerkes S. befindet sich eine im Jahre 1943 errichtete Kohleverteilerbrücke. Mit der Außerdienststellung der Dampflokomotiven verlor die Kohlebrücke ihre Aufgabe, nach dem Ende der Heizperiode 1990/1991 wurde sie stillgelegt. Der Landrat des Landkreises P. – Rechtsvorgänger des Bekl. – stellte daraufhin die Brücke zunächst vorläufig unter Denkmalschutz. Die Brücke sei die einzige dieser Bauart im Land B. und deshalb von besonderer technikgeschichtlicher Bedeutung. Mit Bescheid vom 8. 2. 1993 trug der Landrat die Kohleverteilerbrücke dann in das Verzeichnis der Denkmale ein. Gegen den am 11. 2. 1993 bekannt gegebenen Bescheid legte die Rechtsvorgängerin der Kl. keinen Widerspruch ein. Unter dem 9. 5. 1997 beantragte die Rechtsvorgängerin der Kl. bei dem Bekl., die „Kohleverteilerbrücke aus der Denkmalliste zu streichen“. Der Bekl. fasste diesen Antrag als Antrag zur Genehmigung des Abbruchs der Brücke auf und leitete ihn deshalb an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur weiter, das ebenfalls von einem Abbruchartrag ausging und diesen am 18. 2. 1998 ablehnte. Die gegen diesen Bescheid erhobene (isolierte) Anfechtungsklage – 2 K 1008/98 – erledigte sich, weil das Ministerium seinen Bescheid aufhob. Für die Entscheidung über den Abbruch sei das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, weil es sich um „planfestgestelltes Eisenbahngelände“ handle.

Ende August 1999 wandte sich die Kl. erneut an den Bekl. und beantragte wiederum, „die Eintragung der Kohleverteilerbrücke auf dem Verschiebebahnhof N. in der ... Denkmalliste zu streichen“.

Der Bekl. lehnte mit Bescheid vom 28. 10. 1999 diesen Antrag ab, da die Verteilerbrücke ein Denkmal sei. Nach Zurückweisung ihres dagegen eingelegten Widerspruchs erhob die Kl. Klage, die das VG abwies.

Aus den Gründen

Die Klage bleibt ohne Erfolg. Sie ist nach ihrer zulässigen Änderung als Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 43 Abs. 2 Satz 2 VwGO statthaft, mangels Rechtsschutzinteresses aber unzulässig. Zudem ist sie auch unbegründet.

1. Die Klage ist bereits mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig. Es sind weder rechtliche noch wirtschaftliche oder ideelle Interessen ausreichend dargetan worden, die ein solches Feststellungsinteresse begründen könnten. Der Bekl. könnte vielmehr den streitgegenständlichen Bescheid aufheben, die Kohleverteilerbrücke bliebe doch ggf. Denkmal. Daran ist ersichtlich, dass die – nach Ansicht der Kl. nichtige – Eintragung in die Denkmalliste vom 8. 3. 1993 sich durch Änderung des DSchG erledigt hat. Für die Denkmaleigenschaft der Brücke weist die seinerzeitige Eintragung keine Bewandnis mehr auf.

Die Eintragung eines Denkmals in das Verzeichnis der Denkmale nach dem bis zum 31. 7. 2004 geltenden § 9 Abs. 1 DSchG a. F. vom 22. 7. 1991 (GVBl. S. 311) begründete die Denkmaleigenschaft. Das DSchG i. d. F. von Art. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (DSchG n. F.) vom 24. 5. 2004 (GVBl. S. 215) sieht seit dem 1. 8. 2004 indessen vor, dass Denkmale von Gesetzes wegen bereits dann Denkmale im rechtlichen Sinne sind, wenn die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, unabhängig von der Unterschutzstellung durch Verwaltungsakt und Eintragung in eine Liste oder in ein Verzeichnis. Für die Denkmaleigenschaft der Kohleverteilerbrücke nach dem neuen DSchG ist es deshalb irrelevant, ob der verfahrensgegenständliche Eintragungsbescheid rechtmäßig oder rechtswidrig war (Urt. des VG

Potsdam vom 12. 1. 2005 2 K 2297/03; vgl. nach dem Übergang von der konstitutiven zur deklaratorischen denkmalrechtlichen Eintragung ferner: VGH Kassel, NVwz-RR 1993, 462).

Dass die Eintragung nach Ansicht der Kl. nicht nur rechtswidrig, sondern sogar nichtig war, lässt die Erledigung des Bescheides nicht entfallen. Denn auch nichtige VAe können sich im Rechtssinne erledigen, wenn die Geltungsdauer der gewollten Regelung abgelaufen ist oder der beabsichtigte VA aus anderen Gründen unwirksam geworden ist. Von einem erledigten VA geht in keinem Fall der – von der Nichtigkeitsfeststellungsklage vorausgesetzte – „Rechtsschein der Wirksamkeit“ aus, einerlei, ob der VA vor der Erledigung nichtig oder wirksam gewesen ist. Auch bei der Nichtigkeitsfeststellungsklage kann deshalb das Rechtsschutzbedürfnis wegen Erledigung des streitgegenständlichen VA entfallen, wenn der als nichtig behauptete VA für sich keine Wirksamkeit mehr in Anspruch nimmt, etwa wegen Ablaufs der hypothetischen Geltungsdauer. Es wäre unverständlich, an die Nichtigkeitsfeststellungsklage in dieser Hinsicht geringere Zulässigkeitsanforderungen zu stellen als an die Anfechtungsklage (so BVerwG, NVwZ-RR 2000, 324).

Auch die von der Denkmalfachbehörde geführte Denkmalliste nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DSchG n. F. vermag daran nichts zu ändern, denn diese Liste stützt sich nicht auf die Wirksamkeit der Eintragung eines Denkmals. Ob die Eintragung der Kohleverladebrücke seinerzeit nichtig war oder nicht, ist für die Übernahme in die Liste der Denkmalfachbehörde ohne Belang. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob die Eintragung seinerzeit im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Bekl. veröffentlicht worden ist. Dies ergibt sich aus der Überleitungsbestimmung des § 28 Abs. 1 DSchG n. F., nach der die geführten Verzeichnisse Bestandteile der (neuen) Denkmalliste werden, soweit sie bekannt gemacht sind. Damit knüpft die neue Denkmalliste allein an die Bekanntmachung an, d. h. an die Veröffentlichung i. S. v. § 5 der Verordnung über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. 4. 1992 (GVBl. II, 179), wonach die Untere Denkmalschutzbehörde jede Eintragung oder Löschung eines Einzeldenkmals unter Bezeichnung des Denkmals und dessen örtlicher Lage in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Bereits rechtmäßig eingetragene Denkmale, deren Eintragungen noch nicht veröffentlicht worden sind, werden nicht nach § 28 Abs. 1 DSchG n. F. übergeleitet, während umgekehrt alle im veröffentlichten Verzeichnis enthaltenen Denkmale übernommen werden sollen, unbeschadet der Frage der Wirksamkeit der vorherigen Eintragung. Dass an die Veröffentlichung angeknüpft wird, nicht schon an die Eintragung, bestätigt auch die amtliche Begründung des Gesetzentwurfes, wonach mit § 28 Abs. 1 DSchG n. F. „klargestellt“ werde, dass die bereits im Verzeichnis der Denkmale enthaltenen Denkmale, die bekannt gemacht wurden, Bestandteile der Denkmalliste nach dem neuen Gesetz sind (LT-Dr 3/7054, S. 21). Die neue Liste soll sich damit ohne Prüfung des Einzelfalles aus der alten ableiten. Die bisher in den jeweiligen Amtsblättern der Kreise und kreisfreien Städte veröffentlichten Listen werden ohne größeren Verwaltungsaufwand in die „neue“ Liste für Denkmalfachbehörde überführt. Hinzu kommt, dass das ... Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum nicht gehindert wäre, die Verladebrücke kraft eigener Zuständigkeit sofort wieder gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 DSchG n. F. in die neuen Denkmalliste aufzunehmen.

Das Rechtsschutzbedürfnis wäre im Übrigen auch nicht gegeben, wenn § 28 Abs. 1 DSchG n. F. dazu führte, dass die – unterstellte – Unzuständigkeit des Bekl. heute bewirkte, dass die Verladebrücke nicht in die „neue“ Liste aufzunehmen ist. Denn diese neue Liste ist bereits erstellt und im Amtsblatt für Brandenburg vom 26. 1. 2005, S. 34 veröffentlicht. In ihr ist die Kohleverladebrücke aufgeführt (S. 201, r. Sp.).

2. Die Klage ist zudem unbegründet. Die Eintragung ist nicht nichtig. Denn der Bekl. war gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 DSchG a. F. für die Eintragung zuständig. Die Tatsache, dass es sich um eine Bahnanlage handelt, vermag an der Zuständigkeit für die Eintragung nichts zu ändern.

Auch Einrichtungen der Deutschen Bahn können grundsätzlich dem landesrechtlichen Denkmalschutz unterliegen. Diese landesrechtliche Zuständigkeit ist kein nach Bundesrecht unzulässiger Eingriff in das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren (BVerwG, NVwZ 1984, 723, in Bezug auf eine vorläufige Eintragung einer Bahnanlage nach Landesrecht; OVG Münster, DÖV 1984, 475).

Danach ist es lediglich erforderlich, dass das Landesrecht die Änderung der in die Denkmalliste eingetragenen Anlage nicht verbietet, sondern nur vorschreibt, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind. Dies hat seine Rechtfertigung in der Tatsache, dass der Bund grundsätzlich an das jeweilige einschlägige Landesrecht gebunden ist und insoweit zwingende landesrechtliche Versagungsgründe zu beachten hat. Der eisenbahnrechtlichen planerischen Gestaltungsfreiheit des Bundes standen indes keine aus

dem brandenburgischen Denkmalrecht herrührenden Hindernisse im Wege. Die von der Kl. angenommene Bindung des Bundes bestand nicht.

Dass es keine materiellen landesrechtlichen Bestimmungen gab, die den zuständigen Hoheitsträger auf Bundesebene banden, räumt die Kl. selbst ein.

Der zum Zeitpunkt der Eintragung geltende formelle (behördeninterne) Einvernehmensvorbehalt des § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG a. F. griff, anders als die Kl. meint, ebenfalls nicht in den bundesrechtlichen Planfeststellungsvorbehalt ein. Nach § 15 DSchG entschied dann, wenn für eine Abbruchgenehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich ist, die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde. Wenn die Kl. befürchtet, dass diese Vorschrift faktisch die Änderung eines in die Denkmalliste eingetragenen und unter Planfeststellungsvorbehalt fallenden Denkmals verhindern kann, weil das nach dieser Vorschrift erforderliche landesrechtliche Einvernehmen der Obersten Denkmalschutzbehörde nicht erteilt wird, geht diese Befürchtung fehl. Stand seinerzeit ein Vorhaben, das auf Bahngelände umgesetzt werden sollte, mit dessen fachplanerischer Zweckbindung im Einklang, so konnte die Bundesbehörde trotz § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG a. F. die entsprechende Genehmigung auch erteilen. Denn die Regelung war bei Planfeststellungsbeschlüssen des Bundes nicht anwendbar. Die Bindung des Bundes an Landesrecht endet dort, wo Bundesrecht selbst eine andere Regelung trifft. § 36 BBahnG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG (Bund), wonach durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird und neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind, begründete eine Konzentration der behördlichen Zuständigkeiten, nach der allein die Planfeststellungsbehörde über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange zu entscheiden hat (vgl. BVerwG, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 89 = NVwZ 1993, 572, und Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 140 = NVwZ-RR 1999, 162).

Diese Konzentrationswirkung schloss zum Zeitpunkt der Eintragung im Februar 1993 – später hat sich daran auch nichts geändert – eine gleichzeitige Zuständigkeit anderer Behörden für Teile des Entscheidungsprogramms der Planfeststellungsbehörde aus. Die Ersetzungswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses – seinerzeit nach § 36 Abs. BBahnG – verdrängte im Außenverhältnis die formelle Erlaubnispflicht – hier: nach brandenburgischem Denkmalrecht – zu Gunsten der Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Ziele des Denkmalschutzes abwägend zu bedenken (BVerwGE 82, 17 = NVwZ 1990, 561; vgl. auch OVG Münster, DÖV 1984, 475, und Urteil vom 18. 8. 1994 – 20 A 2935/92; VG Gelsenkirchen, NVwZ-RR 1997, 604).

§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG befreite dabei aber nicht nur im Außenverhältnis von anderen Genehmigungen oder Zustimmungen, vielmehr ersetzte die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses auch verwaltungsintern vorhandene Zustimmungsvorbehalte, (so ausdrücklich BVerwGE 82, 17 [22] = NVwZ 1990, 561; Busch in: Knack, VwVfG, 5. Aufl., § 75 Rn. 3.1.3 m. w. N.).

Um einen solchen rein verwaltungsinternen Zustimmungsvorbehalt handelte es sich bei der Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG a. F. Als Ausgleich für die Zuständigkeitsverlagerung schreibt § 73 Abs. 2 VwVfG die Beteiligung sämtlicher Behörden vor, deren Aufgabenbereich durch die Ausführung des Vorhabens berührt wird; die Zustimmung dieser Behörden ist nach Bundesrecht gerade nicht erforderlich. Von einem Eingriff in die bundesgesetzliche Kompetenz des zuständigen Hoheitsträgers kann nach alledem nicht ausgegangen werden. Bezeichnend ist im Übrigen, dass das Eisenbahn-Bundesamt mittlerweile eine Plangenehmigung zum Rückbau des ebenfalls vom Bkl. in die Denkmalliste eingetragenen alten Wasserturmes auf dem Rangierbahnhof erteilt hat.